

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Mehr Transparenz bei Inländerkriminalität

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

1. künftig bei Berichten der Landespolizei über deutsche Tatverdächtige auf das Vorliegen eines Migrationshintergrundes hingewiesen wird.
2. in der veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistik des Landes künftig auch über die von Deutschen mit Migrationshintergrund ausgehende Kriminalitätsbelastung berichtet wird.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Für eine öffentliche Debatte über Migration und Remigration ist eine ausreichende Informationsbasis erforderlich. Dazu gehören insbesondere Informationen über die von den in Deutschland aufhältigen Staatsangehörigen eines jeweiligen Herkunftslandes ausgehende Kriminalitätsbelastung. Anhand dieser Informationen kann z. B. eine Prognose darüber erstellt werden, welche zusätzliche Kriminalitätsbelastung weitere Einwanderung aus diesem Herkunftsland erwarten lässt oder welche Kriminalitätsentlastung sich aus der Remigration von Staatsangehörigen dieses Herkunftslandes ergeben könnte.

Wie unterschiedlich die relative Kriminalitätsbelastung verschiedener Staatsangehörigkeiten sein kann, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kriminalitätsbelastung ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern (Rohheitsdelikte 2023)			
Staatsangehörigkeit	männliche Tatverdächtige pro 100 in M-V gemeldete Männer (gerundet)		
	insgesamt	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre
deutsch	1	3	3
afghanisch	4	8	5
polnisch	2	4	4
syrisch	5	13	7
tunesisch	35	60	80
ukrainisch	1	2	2

Rohheitsdelikte: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. Raub, Körperverletzung) gemäß PKS-Schlüssel 200000
Quellen:
- Tatverdächtige 2023: Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfragen des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD, auf den Drucksachen 8/3962 bis 8/3967
- männliche Bewohner 31. Dezember 2023: Bevölkerungsstatistik Statistisches Bundesamt

In diesem Kontext sind auch mögliche Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung von Deutschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund von Interesse. Sollte sich dabei z. B. zeigen, dass die Kriminalitätsbelastung von Deutschen mit einem Migrationshintergrund einer bestimmten Herkunftsregion oder eines bestimmten Herkunftslandes gegenüber der Kriminalitätsbelastung von Deutschen ohne Migrationshintergrund deutlich erhöht ist, dann können Politik und Öffentlichkeit daraus Rückschlüsse ziehen, wie die Einwanderung und Einbürgerung von weiteren Personen mit diesen Herkunftsmerkmalen zu beurteilen ist.

Migrationshintergrund wird hier gemäß der Definition des Statistischen Bundesamtes verstanden. Danach hat eine Person „einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte (Ausländer), zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, [(Spät-)Aussiedler] sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.“

Mögliche Anknüpfungspunkte für die Zuordnung eines Herkunftslandes zu einem Migrationshintergrund einer Person können z. B. die nicht deutsche Staatsangehörigkeit der Person oder die nicht deutschen Staatsangehörigkeiten der Eltern sein.